

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
INSTITUT FÜR STRAFRECHT
und sonstige Kriminalwissenschaften

Univ.-Doz. Dr. Klaus Schwaighofer

4/5W-272/ME
A-6020 Innsbruck, 29.1.1990
Innrain 52
Tel. (05 12) 507 / 2614

An das
Präsidium des Nationalrads
Parlament
1017 Wien

Richtlinie	GESETZENTWURF
Z	2 GE/9 PO
Datum:	31.JAN.1990
Verteilt	2. Feb. 1990 <i>Aut</i>

Sehr geehrte Damen und Herren!

St. Böck

Ich erlaube mir, Ihnen in der Anlage 25 Ausfertigungen einer kurzen Stellungnahme zum Entwurf einer Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990 zu übersenden. Ich würde mich freuen, wenn der eine oder andere Punkt Ihre Zustimmung fände.

Hochachtungsvoll

Klaus Schwaighofer

Anlage w.e.

**UNIVERSITÄT INNSBRUCK
INSTITUT FÜR STRAFRECHT
und sonstige Kriminalwissenschaften**

Univ.-Doz. Dr. Klaus Schwaighofer

A-6020 Innsbruck, 29.1.1990
Innrain 52
Tel. (0512) 607 / 2614

Stellungnahme zum Entwurf einer Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990

Generell ist zu sagen, daß die Anliegen des Entwurfs voll zu begrüßen sind und einen bedeutenden Fortschritt darstellen. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Einzelunterbringung für Untersuchungshäftlinge, die Übernahme der Arbeitslosenversicherungsbeiträge durch den Bund und die Erleichterungen im Besuchsverkehr für die Strafgefangenen.

I. Zu einigen vorgeschlagenen Änderungen der StPO:

1. Zu § 184 Abs 1 StPO:

In § 184 Abs 1 StPO sollte klargestellt werden, daß die Befassung des BMJ nur erforderlich ist, wenn der Untersuchungshäftling für längere Zeit in einem anderen Gefangenhaus oder einer Justizanstalt angehalten werden soll. **Vorführungen** des Untersuchungshäftlings zB zum Gerichtstag des OGH zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung, die häufig mit einer Übernachtung in Wien verbunden sind, sollten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung davon unberührt bleiben, also **ohne Anordnung des BMJ** möglich sein.

2. Zu § 184 Abs 3 StPO:

Es wird eine sprachliche Änderung dergestalt vorgeschlagen, daß der erste Satz heißen sollte: "Vernehmungen von Untersuchungshäftlingen sind, auch wenn sie nicht der Untersuchungsrichter vornimmt, in der Anstalt durchzuführen". Weiters wird, um jede Unklarheit auszuschließen, eine Ergänzung des Abs 3 um einen weiteren Satz vorgeschlagen, wonach ein **Verzicht auf das Beisein des Vollzugsbediensteten unwirksam** ist.

3. Zu § 185 StPO:

Hier fällt die – wohl nicht beabsichtigte – unterschiedliche Verwendung der Begriffe in Abs 1 und Abs 2 auf. Zur Vereinheitlichung wird vorgeschlagen: "Ausländer haben ein **Recht** darauf, daß unverzüglich die konsularische Vertretung verständigt werde". (Abs 2)

In Abs 1 sollte die Wendung "ohne unnötigen Aufschub" durch das Wort "**unverzüglich**" (wie in Abs 2) ersetzt werden.

4. Zu § 186 StPO:

Die grundsätzlich vorgesehene **Einzelunterbringung** ist zu begrüßen. Daß aber der Anstaltsleiter dieses elementare **Recht beschneiden** kann, wenn es ihm wegen des körperlichen oder geistigen Zustandes notwendig erscheint, ist **nicht akzeptabel**. Damit ist der Untersuchungshäftling weitgehend von der Gnade des Anstaltsleiters abhängig. Wenn das BMJ diese Ausnahme aber für unabdingbar hält, sollte fairerweise wenigstens in Abs 1 zwischen Gedankenstrichen "vorbehaltlich Abs 2 und 3" eingefügt werden.

5. Zu § 188 Abs 3 StPO:

Es fragt sich, was ein begründeter Anlaß ist: Die Krankheit an sich sollte ein solcher Anlaß sein; der Untersuchungshäftling sollte nicht behaupten müssen, er halte den Anstalsarzt für unfähig und fühle sich schlecht oder unzureichend behandelt. Es wird daher vorgeschlagen, die Worte "**aus begründetem Anlaß**" zu **streichen**.

6. Zu § 188 b Abs 2 StPO:

Wie in § 188 a Abs 2 sollte in § 188 b Abs 2 ein Hinweis angefügt werden, daß **§ 45 Abs 3 unberührt** bleibt.

7. Zu § 188 d Abs 5 StPO:

Auch hier sollte das **Verhältnis zu § 45 Abs 3** treffend den Kontakt des Untersuchungshäftlings mit seinem Verteidiger geklärt werden.

II. Zu einer vorgeschlagenen Änderung des StVG:

Zu § 99 Abs 1:

Praktiker behaupten, daß sie sich in der Lage sähen, bei der Gewährung von Strafunterbrechungen großzügiger zu sein, wenn die **Dauer der Unterbrechung nicht in die Strafe eingerechnet wird**. Wenn ein Ausbau dieses Rechtsinstituts von seiten des BMJ gewünscht wird, dann sollte diesem Vorschlag nähergetreten werden.

(Univ. Doz. Dr. Klaus Schwaighofer)